

Förderrichtlinien des Fördervereins für Palliative Patienten-Hilfe Hanau e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Zuwendungsvoraussetzungen	3
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	4
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
7. Verfahren/ Vergaberichtlinien	4
7.1. Antragsverfahren.....	4
7.2. Bewilligungsverfahren.....	4
7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	5
7.4. Verwendungsnachweisverfahren.....	6
8. In-Kraft-Treten.....	6
Anlage 1 Förderantragsformular	7
Anlage 2 Vergaberichtlinien	7

Präambel

Schwerkranke und sterbende Menschen bedürfen einer Versorgung, die je nach Situation multiprofessionelles, interdisziplinäres, sektoren- und berufsgruppenübergreifendes Handeln in enger Kooperation aller Beteiligten erfordert. Dazu bedarf es regional vernetzter Versorgungsstrukturen.

Die Versorgungsstrukturen bedürfen im professionellen Bereich wie auch im Versorgungsbereich durch Laien einer weitestgehenden Unterstützung durch Aufklärung und Schulung hinsichtlich der Grundsätze palliativer Versorgung.

Die Unterstützung orientiert sich an der Charta für hilfe- und pflegebedürftige Menschen:

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können.

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3: Privatheit
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe und Pflege sowie der Behandlung.

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod
Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Förderverein für Palliative Patienten-Hilfe Hanau e.V. gewährt Fördermittel für Projekte, durch welche die Vernetzung der Arbeit von haupt- und ehrenamtlich in der palliativen Betreuung und Versorgung Tätige gefördert wird auf der Basis dieser Förderrichtlinien einschließlich der benannten Anlagen.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel soll es sein, dass betroffene Menschen in ihrem vertrauten bzw. selbst gewählten Umfeld medizinisch, pflegerisch, psychosozial und spirituell so umfassend versorgt werden können, wie sie es in ihrer individuellen Lebenssituation benötigen.

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von Vereinen, Verbänden und Institutionen sowie von Einzelpersonen, die geeignet sind, die Situation der Patienten und ihrer Angehörigen zu verbessern.

Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Wissenschaftliche Veranstaltungen und Forschungsvorhaben im Kontext von palliativer medizinischer und pflegerischer Betreuung und Hospizarbeit.
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von medizinischen, pflegerischen und sozialpflegerischen Mitarbeitenden.
- Förderung von Modellvorhaben zur ambulanten, temporären oder stationären Betreuung von Patienten mit unheilbaren Erkrankungen.
- Unterstützung bei der Vernetzung von Vereinen, Verbänden und Institutionen in der Region, die sich in der Palliativ- und Hospizarbeit betätigen.
- Unterstützung bei der Entwicklung von Modellvorhaben zur Betreuung von Angehörigen von Palliativpatienten.
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer verbesserten Information der interessierten Allgemeinheit zu Fragen der Palliativversorgung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Verein, Verbände und Institutionen sowie Einzelpersonen sein, die Projekte und Maßnahmen im Sinne einer Verbesserung der palliativen Versorgung und der Begleitung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase planen und durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
3. In jedem Fall hat der Vorstand vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über:
 - die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben
 - die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen
 - Nebenbestimmungen, Vorbehalte oder Bedingungen zur Förderung
 - ggf. die Begrenzung der Förderung auf einen Höchstbetrag

4. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Entscheidungszuständigkeiten über

5.1. Institutionelle Förderung, Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

Teilfinanzierung

 Anteilfinanzierung

 Fehlbedarfsfinanzierung

 Festbetragsfinanzierung

 Vollfinanzierung

5.3. Finanzierungsform

 Zuschuss

 Darlehen

5.4. Bemessungsgrundlage

werden in den Vergaberichtlinien (Anlage 2) konkretisiert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine verbindliche Förderzusage erfolgt ausschließlich schriftlich im Rahmen des formalen Antragsverfahrens. Der Rechtsweg gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist ausgeschlossen.

7. Verfahren/ Vergaberichtlinien

7.1. Antragsverfahren

Die Förderanträge sind schriftlich entsprechend der in der Anlage 1 abgebildeten Antragsformulare zu stellen. Der Vorstand ist berechtigt, nach Vorlage des Antrages von dem Antragsteller weitergehende Unterlagen zu verlangen.

7.2. Bewilligungsverfahren

1. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln liegt beim Vorstand des Vereins. Dieser kann die Vergabe ganz oder teilweise an einzelne Vorstandsmitglieder durch Vorstandsbeschluss und schriftliche Niederlegung in den Vergaberichtlinien delegieren. Der Vorstand kann zur Beratung über Förderanträge sachkundige Personen seiner Wahl hinzu ziehen.
2. Sofern Mitglieder des Vorstandes oder mit ihnen verbundene Institutionen oder Einzelpersonen von der beantragten Förderung profitieren, sind diese von der Entscheidung über das Antragsverfahren ausgeschlossen.
3. Die Bewilligung der Förderung wie auch der Förderumfang wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. In jedem Fall hat der Vorstand vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über:
 - a. den Zuwendungsempfänger

- b. die Finanzierungsform (5.3), die Finanzierungsart (5.2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - c. der Bewilligungszeitraum
 - d. Nebenbestimmungen, Vorbehalte oder Bedingungen zur Förderung
 - e. ggf. die Begrenzung der Förderung auf einen Höchstbetrag
4. Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles ist im Förderbescheid insbesondere zu regeln:
 - a. bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs.
 - b. bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
5. Bei Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Förderbescheides erfolgt die Erstattung der Zuwendung und deren Verzinsung. Dies ist dann der Fall, wenn die im Förderantrag gemachten Angaben unwahr sind oder die Maßnahme anderweitig bereits vollständig finanziert wurde.
6. Der Erstattungsbetrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
7. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1. Einzelförderung

Die Anforderungs- und Auszahlungsvoraussetzungen bei der Förderung von Einzelpersonen (Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen) sind dann erfüllt, wenn

- die Antragsstellung über einen Verein, Verband, Institution oder eine Einzelperson aus dem Bereich des Gesundheitswesens bzw. der Pflegeberufe erfolgt
- die verbindliche Anmeldung zur Fort- und Weiterbildung vorgenommen wurde und die Zusage des Ausrichters zur Teilnahme vorliegt
- die Rechnung bzw. ein Nachweis über die Begleichung der angefallenen Kosten vorliegt
- der Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung vorliegt (z. B. Zertifikat, Teilnahmebestätigung).

Sobald diese Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die Zahlung der bewilligten Fördergelder auf die im Förderantrag angegebene Bankverbindung.

7.3.2. Projektförderung

Die Anforderungs- und Auszahlungsvoraussetzungen bei der Förderung von Projektförderung (z. B. Forschungsvorhaben, Modellvorhaben wie unter 2. Beschrieben, Netzwerkausbau etc.) sind dann erfüllt, wenn

- die Antragsstellung über einen Verein, Verband oder Institution erfolgt
- ein schriftliches Konzept unter Angabe des Planungs- und Umsetzungszeitraums vorgelegt wird (Projektplan)
- Kostenvoranschläge oder bereits gezahlte Rechnungen vorliegen.

Sobald diese Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die Zahlung der bewilligten Fördergelder auf die im Förderantrag angegebene Bankverbindung.

Sobald das Projekt abgeschlossen ist, ist der Nachweis der Mittelverwendung zu erbringen (Rechnungsvorlage). Nicht beanspruchte bzw. nachweisbare Fördermittel sind an der Förderverein zurückzuzahlen.

7.3.3. Öffentlichkeitsarbeit/Werbung

Die Anforderungs- und Auszahlungsvoraussetzungen bei der Förderung von Öffentlichkeitsarbeit bzw. Werbung sind dann erfüllt, wenn

- die Antragsstellung über einen Verein, Verband oder Institution erfolgt
- die zu fördernde Maßnahme den Vereinszweck des Fördervereins erfüllt
- die Rechnung bzw. ein Nachweis über die Begleichung der angefallenen Kosten vorliegt

Sobald diese Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die Zahlung der bewilligten Fördergelder auf die im Förderantrag angegebene Bankverbindung.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

1. Der Förderverein vertreten durch den Vorstand hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung zu verlangen.
2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem Verwendungsnachweis in Form einer tabellarischer Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Beträgt die Förderung weniger als 500 Euro kann der Verwendungsnachweis in einfacher Form und ohne Sachbericht verlangt werden.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinien treten mit Vorstandsbeschluss vom 16.06.2016 zum 17.06.2016 in Kraft.

Anlage 1 Förderantragsformular

Anlage 2 Vergaberichtlinien